

RECHTSANWALTSKAMMER
 BEI DEM BUNDESGERICHTSHOF
 DIE PRÄSIDENTIN

76133 KARLSRUHE
 HERRENSTRASSE 45 A
 TELEFON (07 21) 2 26 56
 TELEFAX (07 21) 2 03 14 03

Bundesrechtsanwaltskammer
 Herrn Präsident
 Ekkehart Schäfer
 Littenstraße 9
 10179 Berlin

<input checked="" type="checkbox"/>	FJ	JNS	Da	Lu	Tr	TW
Präs		<input checked="" type="checkbox"/>	EB	CB		VH
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesrechtsanwaltskammer					BxI
Bu	22. JULI 2016					HL
						HP
PF	Zi					DG
BSM/NE						Präs
	Zust		Eu		NE	

Karlsruhe, 21. Juli 2016
 Dr. Ac/Sch

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Kollege Schäfer,

in der Anlage beigefügt finden Sie Kopie meines Schreibens an Frau Präsidentin des Bundesgerichtshofs Limperg vom 05.07.2016 zur Information und Kenntnisnahme.

Mit den besten kollegialen Grüßen



(Dr. Ackermann)
 Präsidentin

RECHTSANWALTSKAMMER
BEI DEM BUNDESGERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

76133 KARLSRUHE
HERRENSTRASSE 45 A
TELEFON (07 21) 2 26 56
TELEFAX (07 21) 2 03 14 03

Frau Präsidentin
des Bundesgerichtshofs
Bettina Limperg
Herrenstraße 45a

76133 Karlsruhe

Karlsruhe, 5. Juli 2016
Dr. Ac/fe

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren

Ihr Schreiben vom 23.06.2016 - Az. 3100

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof danke ich dafür, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf geben. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof hat sich in seiner Sitzung vom 30.06.2016 mit dem Referentenentwurf befasst. Ich fasse nachfolgend unsere wesentlichen Überlegungen und Kritikpunkte zusammen.

1. § 169 Abs. 3 GVG-E

Die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof sieht in der Eröffnung der Möglichkeit für die obersten Gerichtshöfe des Bundes, die Verkündung ihrer Entscheidungen von Medien übertragen zu lassen, im Verhältnis zur bestehenden Regelung keinen erkennbaren Mehrwert. Filmaufnahmen vor Beginn der mündlichen Verhandlungen sind bereits jetzt

möglich. Die tragenden Erwägungen von Entscheidungen, die von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit sind, werden regelmäßig über Pressemitteilungen kommuniziert. Die obersten Gerichtshöfe des Bundes verfügen über Pressesprecher/-innen, die der Medienöffentlichkeit für Fragen und Interviews zur Verfügung stehen. Dass Originaltonaufzeichnungen von Urteilsbegründungen der Richter von besonderem Gewicht für die Berichterstattung seien und eine Begründung durch die Entscheidungsträger selbst eine bessere Wirkkraft habe (S. 14 der Entwurfsbegründung), erschließt sich ebenso wenig wie ein zusätzlicher Nutzen im Hinblick auf das Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Abgesehen davon, dass ein Änderungsbedarf schon prinzipiell nicht besteht, hat die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof gegen die vorgesehene Neuregelung vor allem folgende Bedenken:

- Die Übertragung von Aufnahmen aus dem Verkündungstermin - sei es live, sei es zeitversetzt - greift in erheblichem Maße in die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten ein. Der Entwurf beschränkt die Aufnahmen und deren Übertragung nicht auf die „Richterbank“. Vielfach haben die Parteien indessen ein berechtigtes Interesse daran, nicht öffentlich als Beteiligte an einem Rechtsstreit in Erscheinung zu treten. Den Parteien ist es auch nicht zuzumuten, dass ihre - nach außen sichtbare - Reaktion auf den Ausgang eines Verfahrens festgehalten und der Öffentlichkeit präsentiert wird. Das Bewusstsein, dass die Verkündung der Entscheidung übertragen bzw. zu Zwecken der Veröffentlichung aufgenommen wird, könnte daher manche Partei davon abhalten, von dem gesetzlich verbürgten Recht auf Teilnahme am Verkündungstermin Gebrauch zu machen.
- Aus dem vorgesehenen Gesetzestext ergeben sich die maßgeblichen Abwägungskriterien nicht in der gebotenen Deutlichkeit. Der Gesetzentwurf sieht zwar die Möglichkeit vor, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter die Aufnahmen oder deren Übertragung von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen (§ 169 Abs. 3 Satz 2 GVG-E). Es ist indessen nicht geregelt, wie die Einhaltung etwaiger Auflagen sichergestellt werden soll. Da die Anordnung zur Zulassung von Aufnahmen oder deren Übertragung nebst etwaiger Auflagen unanfechtbar sein soll (§ 169 Abs. 3 Satz 3 GVG-E), steht den Beteiligten kein effektives Instrument zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte zur Verfügung.

- Der Gesetzentwurf lässt offen, zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung über die Zulassung der Medienübertragung der Urteilsverkündung getroffen werden soll. Aus Sicht der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof dürfte eine (positive) Entscheidung des/der Vorsitzenden über die Zulassung erst dann erfolgen, wenn er/sie zuvor den Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, damit das Vorliegen schutzwürdiger Belange eruiert werden kann und diese dann in die zu treffende Ermessensentscheidung einfließen können. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des/der Vorsitzenden, Aufnahmen und deren Übertragung zuzulassen, als höchst problematisch dar. Wenn diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu ergehen hat, muss im Hinblick auf das Gewicht der von der Entscheidung berührten (Grund-)Rechte der Gebrauch des Ermessens auch der rechtlichen Nachprüfung auf Ermessensfehler unterliegen.
- Die Zulassung von Aufnahmen der Entscheidungsverkündung und deren Übertragung könnte vielfach dazu führen, dass – abweichend von der bestehenden Praxis - die Entscheidungen häufiger nicht mehr am Schluss der mündlichen Verhandlung, sondern in einem gesonderten Termin verkündet werden. Dies erfordert einen zusätzlichen Aufwand und beeinträchtigt das Interesse der Parteien, alsbald Kenntnis von der Entscheidung des Revisionsgerichts zu erhalten.
- Der Gesetzentwurf geht zwar davon aus, dass ein Anspruch auf Zulassung der Medienübertragung der Urteilsverkündung nicht besteht (S. 28 der Entwurfsbegründung). Es steht allerdings zu erwarten, dass die Vertreter der Medien versuchen werden, bei den Senatsvorsitzenden auf eine positive Zulassungsentscheidung hinzuwirken, und möglicherweise - unter Verweis auf das Grundrecht der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) - verfassungsrechtliche Ansprüche geltend machen werden. Im Hinblick auf möglicherweise gegenläufige und gleichfalls grundrechtlich geschützte Interessen der Prozessbeteiligten werden durch die vorgesehene Neuregelung rechtliche Streitigkeiten geradezu vorprogrammiert, die sich nicht durch den schlichten Verweis auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung aus der Welt schaffen lassen werden. Auch diese sich abzeichnende Konfliktlage spricht maßgeblich dafür, es bei der derzeit bestehenden Regelung zu belassen.

2. § 169 Abs. 2 GVG-E

Auch die Zulassung einer audio-visuellen Dokumentation von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung begegnet aus Sicht der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof grundsätzlichen Bedenken. Der mit einer solchen Dokumentation verfolgte Zweck ändert nichts an der - bereits vorstehend angesprochenen - Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten durch die Fertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen. Schon allein das Bewusstsein, dass der Ablauf der Gerichtsverhandlung aufgezeichnet und dokumentiert wird, ist geeignet, das Verhalten der Prozessbeteiligten nachhaltig zu beeinflussen. Der mit dem Verbot des § 169 Satz 2 GVG verfolgte Zweck entfaltet sich auch dann, wenn Ton- und Filmaufnahmen für archivarische Zwecke erstellt werden. Wissenschaftliche Zwecke, die das Interesse der Verfahrensbeteiligten an einem von äußeren Gegebenheiten unbeeinflussten Ablauf der Verhandlung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

Mit den besten Grüßen



(Dr. Ackermann)
Präsidentin